

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 10.01.1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 14. Januar 1912.) 1. Stück.

Inhalt:

- N^o 1. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 30. Dezember 1911, betreffend Änderung der Grenzen der Gemeinden Edewecht, Altenoythe und Bösel.
- N^o 2. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1912, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. September 1872, betreffend den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen.
- N^o 3. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 6. Januar 1912 zur Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes.
- N^o 4. Abänderungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 6. Januar 1912 zum Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867.
- N^o 5. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 9. Januar 1912 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1858, betreffend die Ablösung der Weiderechtigkeiten in den Staats- und Privatforsten des Herzogtums Oldenburg, und des Gesetzes vom 22. April 1864, betreffend die Ablösung der Weiderechtigkeiten auf fremden Grundstücken.
- N^o 6. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 9. Januar 1912, betreffend Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Rüstringen und Sande.

N^o 1.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung der Grenzen der Gemeinden Edewecht, Altenoythe und Bösel.
Oldenburg, den 30. Dezember 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. f. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Vom 1. Mai 1912 an verläuft die Grenze zwischen den Gemeinden Edewecht, Altenoythe und Bösel von dem Punkte, an dem die Grenze zwischen Edewecht und Altenoythe den äußeren Rand des östlichen Chauffeegrabens der Staatschauffee Edewechter Damm trifft, an südwestwärts am äußeren Rande dieses Grabens entlang bis zur Mitte des Hunte-Ems-Kanals, folgt dann der Kanalmitte ostwärts bis zur bisherigen Altenoythe-Böseler Gemeindegrenze und dieser südwestwärts bis zur Nordseite des III. Kanalstreifens. Sodann zieht sie sich an der Nordostseite dieses Streifens südostwärts hin bis zu einem Punkte, der in der Senkrechten zum Hunte-Ems-Kanal 1000 m von der südlichen Grenze des südlichen Kanalwegs entfernt ist, und verläuft in gleichem Abstände vom Kanalwege ostwärts bis zur Wiedervereinigung mit der bisherigen Edewecht-Böseler Gemeindegrenze.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 30. Dezember 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.

№ 2.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. September 1872,
betreffend den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen.
Oldenburg, den 3. Januar 1912.

Mit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung
des Staatsministeriums vom 21. September 1872, betreffend
den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen — Gesetzblatt
Band XXII, Seite 305 ff. — aufgehoben.

Oldenburg, den 3. Januar 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Eilers.

№ 3.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg zur Änderung des Zivil-
staatsdienergesetzes.
Oldenburg, den 6. Januar 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Das Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 erhält
in Artikel 58 § 2 unter a Nr. 2 folgende Fassung:

„Für jeden Krieg, an dem ein Zivilstaatsdiener im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen oder in der bewaffneten Macht eines Bundesstaates teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R.-G.-Bl. S. 571) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit sind die hierüber in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Bestimmungen maßgebend.

Die in der Kaiserlichen Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern oder in den deutschen Schutzgebieten oder deren Hinterländern und die bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird nach den für die Pensionierung der Militärpersonen geltenden reichsgesetzlichen Bestimmungen doppelt gerechnet. Dasselbe gilt von der Zeit eines dienstlichen Aufenthaltes in außereuropäischen Ländern während der Militärdienstzeit.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 6. Januar 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Kuhstrat.

Lohse.

№. 4.

Abänderungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg zum Zivilstaats-
dienergesetz vom 28. März 1867.

Oldenburg, den 6. Januar 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Der zweite Absatz des Artikels 1 § 3 des Zivilstaatsdienergesetzes erhält folgende Fassung:

Diese Beamten haben im Falle der Erwerbsunfähigkeit Anwartschaft auf Ruhegehalt im Betrage der Invalidenrente nach den Sätzen der für sie zutreffenden Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente. Hierauf sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Zahlung, die Entziehung, das Ruhen und die Unpfandbarkeit der Renten anzuwenden. Die Zahlung erfolgt aus derjenigen Kasse, aus der das Gehalt gezahlt ist.

Artikel II.

§ 1. Im Artikel 51 § 3 werden die Worte „1800 Thlr.“ durch „8150 M“ ersetzt.

§ 2. In der letzten Zeile des Artikels 57 § 3 Absatz 1 wird die Zahl „7500“ durch „8500“ ersetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 6. Januar 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Vohse.

N^o 5.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1858, betreffend die Ablösung der Weiderechtigkeiten in den Staats- und Privatforsten des Herzogtums Oldenburg, und des Gesetzes vom 22. April 1864, betreffend die Ablösung der Weiderechtigkeiten auf fremden Grundstücken.

Oldenburg, den 9. Januar 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 28 des Gesetzes vom 15. Mai 1858, betreffend die Ablösung der Weiderechtigkeiten in den Staats- und Privatforsten des Herzogtums Oldenburg, erhält in seinem § 4 folgende Fassung:

Gegen die von der Ablösungskommission erlassenen Entscheidungen, welche die Größe der Entschädigung oder deren Verwendung oder die Anwendung eines der Artikel 1, 2, 5, 11 § 1, 14, 17 oder 19 des Gesetzes zum Gegenstande haben, ist der Rekurs an die Revisionsbehörde zulässig.

Der Beurteilung der Revisionsbehörde unterliegen auch die Entscheidungen und Verfügungen, die der angefochtenen Entscheidung voraufgegangen sind, sofern sie nicht zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmung unanfechtbar sind.

Artikel 2.

Der Artikel 24 des Gesetzes vom 22. April 1864, betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen auf fremden Grundstücken, erhält in seinem § 4 folgende Fassung:

Gegen die von der Ablösungskommission erlassenen Entscheidungen, welche die Größe der Entschädigung oder deren Verwendung oder die Anwendung eines der Artikel 1—3, 6, 8, 9 § 1, 11, 12, 14 oder 15 des Gesetzes zum Gegenstande haben, ist der Rekurs an die Revisionsbehörde zulässig.

Der Beurteilung der Revisionsbehörde unterliegen auch die Entscheidungen und Verfügungen, die der angefochtenen Entscheidung voraufgegangen sind, sofern sie nicht zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmung unanfechtbar sind.

Artikel 3.

Der Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Mai 1858, betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen in den Staats- und Privatforsten des Herzogtums Oldenburg, und der Artikel 28 des Gesetzes vom 22. April 1864, betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen auf fremden Grundstücken, erhalten in ihren §§ 2 folgende — gleichlautende — Fassung:

Der Antrag kann nur bis zum Ablaufe von sechs Wochen nach Abgabe der zu Anfang des Artikels 120 des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849 gedachten Erklärung zurückgenommen werden. Der Antragsteller hat in solchem Falle sämtliche Kosten zu tragen.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die zurzeit des Inkrafttretens desselben noch unerledigten Ablösungssachen keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 9. Januar 1912.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Lohse.

№ 6.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Rüstingen und Sande.

Oldenburg, den 9. Januar 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 3 § 4 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden, daß die Parzellen 261/218, 219, 220, 221, 222, 223 der Flur 12 der Gemeinde Sande nebst der ihnen vorgelagerten Wattfläche der Stadtgemeinde Rüstingen hinzugelegt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 9. Januar 1912.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Gilers.